Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

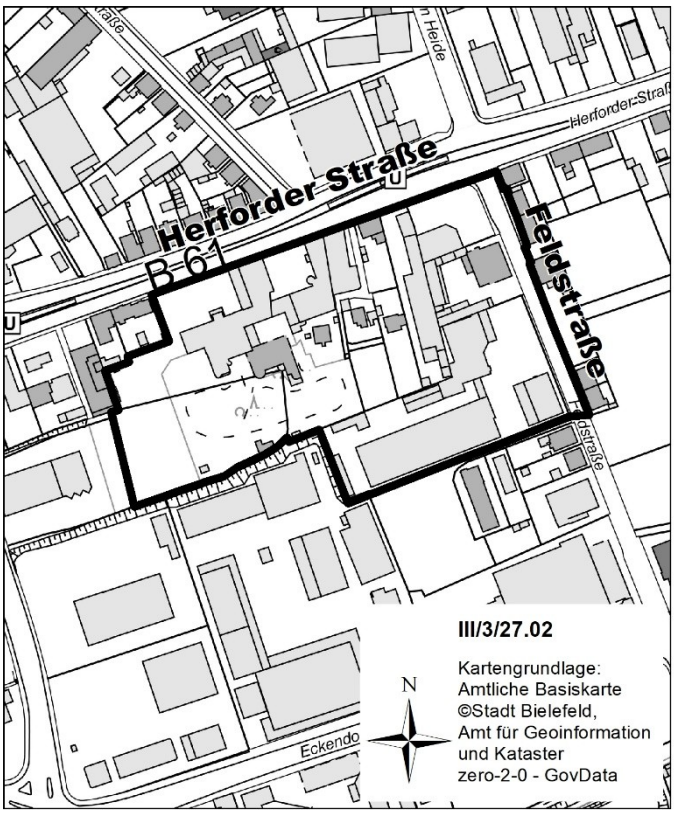
Bekanntmachung

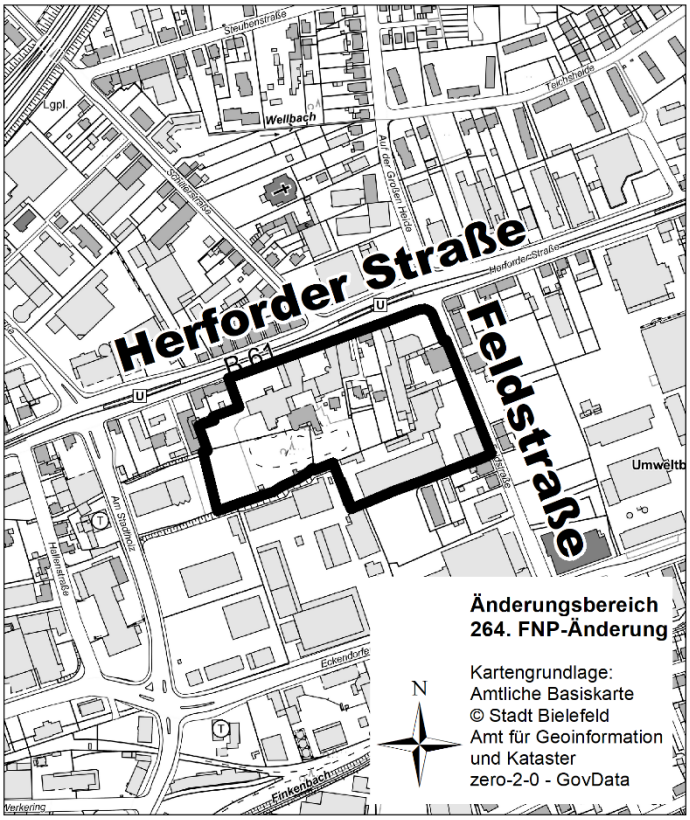
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2026 den **Bebauungsplan Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße/ Feldstraße“** für das Gebiet südlich der Herforder Straße und westlich der Feldstraße und die **264. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bildungscampus Herforder Straße/ Feldstraße“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Mitte – als **Entwürfe** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das übergeordnete Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bildungscampus, bestehend aus einem Gymnasium, weiteren Schulformen sowie Flächen für ergänzende soziale, sportliche und bildungsbezogene Nutzungen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. *Der Bebauungsplan Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße/ Feldstraße“ für das Gebiet südlich der Herforder Straße und westlich der Feldstraße wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
2. *Gleichzeitig wird die 264. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bildungscampus Herforder Straße/ Feldstraße“ im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.*
3. *Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Veröffentlichungsfrist hat die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit den erforderlichen Angaben und Hinweisen zu erfolgen.*
4. *Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.*





In den vorstehenden Planausschnitten sind der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Bereich der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 26. November bis einschließlich 29. Dezember 2026

im Internet unter **www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung** für den Bebauungsplan und unter **www.o-sp.de/bielefeld/fnp_beteiligung** für die Flächennutzungsplanänderung veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass die Bauberatung am 24. und 25. Dezember 2026 geschlossen ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Mensch (Informationen zu Schallemissionen und -immissionen: Auswirkungen des einwirkenden Gewerbelärms sowie ausgehenden Lärms des Bildungscampus und des Verkehrslärms der umliegenden Straßen auf den Bildungscampus inkl. Schutzvorkehrungen; Schadstoffimmissionen; Einflüsse auf das Teilschutzgut Erholung; soziale Infrastruktur.)

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Informationen zu den vorhandenen Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie zum Vorkommen und zur Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten, insbesondere Vögel, Fledermäuse und Insekten; artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Angaben zu erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen; dem vorhandenen Baumbestand, Gehölze und Freiflächen sowie zum Eingriff in Natur und Landschaft; Bindungen für den Erhalt von Bepflanzungen.)

- Fläche (Informationen zur Flächenbilanz; Topografie; Versiegelung, Nutzungsumwandlung, baulichen Anlagen.)

- Boden (Informationen zu bestehenden Altstandorten und Bodenbelastungen sowie zu den erforderlichen Maßnahmen im Umgang mit belasteten Böden; geologischen (Gesteins-)Schichten; Versickerungsfähigkeit; Bodenfunktionen.)

- Wasser (Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Grundwasser und Wasserhaushalt sowie zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser, insbesondere hinsichtlich Rückhaltung, Versickerung und Ableitung.)

- Klima und Luft (Informationen zu den stadtklimatischen Auswirkungen der Planung, insbesondere zu Versiegelung, Wärmebelastung, Durchlüftung und der Bedeutung der vorhandenen Freiflächen als klimatischer Ausgleichsraum sowie zu Maßnahmen der Klimaanpassung.)

- Landschaft (Informationen zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die vorhandenen Grün- und Freiraumstrukturen sowie auf das Landschafts- und Ortsbild; baulichen Vorbelastung und versiegelten Flächen.)

- Kultur- und sonstige Sachgüter (Informationen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf Kulturlandschaften; Kulturelemente; Baudenkmäler.)

Der Beschluss, die o. g. Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bielefeld, den 11.11.2026

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin